

# Turnverein von 1887 e.V. Stadtoldendorf

## EHRENORDNUNG

**Aufgrund des § 20 der Vereinssatzung des TV 87 Stadtoldendorf beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. Februar 1991  
Geändert am 4. März 2016**

### § 1 Zuständigkeit

Der Turnverein 1887 e.V. Stadtoldendorf würdigt die Verdienste um den Verein durch Ehrungen. Die Zuständigkeit für die Ehrungen liegt beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins, sofern diese Ordnung keine anderen und/oder ergänzenden Bestimmungen enthält.

### § 2 Ehrungen

Der Turnverein 1887 e.V. Stadtoldendorf verleiht die silberne Ehrennadel, die goldene Ehrennadel, die Ehrenmitgliedschaft und weitere besondere Ehrungen. Weitere sportliche Ehrungen, wie Pokale und andere Auszeichnungen, erfolgen durch den Turnrat.

### § 3 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel wird verliehen

1. nach 25 Jahren Mitgliedschaft im Turnverein 1887 e.V. Stadtoldendorf. Die Mitgliedschaft rechnet ab Eintrittstag gemäß schriftlicher Anmeldung. Andere vorhergehende Mitgliedschaften in Vereinen des Deutschen Turnerbundes werden, auf Nachweis durch das Mitglied, angerechnet. Über die Anrechnung vorhergehender Mitgliedschaften anderer Vereine soll im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden werden.
2. für besondere Verdienste im und um den Verein.

### § 4 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel wird verliehen

1. nach 50 Jahren Mitgliedschaft im Turnverein 1887 e.V. Stadtoldendorf. Die Mitgliedschaft rechnet ab Eintrittstag gemäß schriftlicher Anmeldung. Andere vorhergehende Mitgliedschaften in Vereinen des Deutschen Turnerbundes werden, auf Nachweis durch das Mitglied, angerechnet. Über die Anrechnung vorhergehender Mitgliedschaften anderer Vereine soll im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden werden.
2. nach 25 Jahren nach Verleihung der silbernen Ehrennadel
3. für besondere Verdienste im und um den Verein.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt bei Mitgliedern, die

1. sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben,
2. eine 40-jährige, aktive und fördernde Vereinstätigkeit nachweisen  
oder
3. eine 50-jährige Mitgliedschaft nachweisen und dabei das 65. Lebensjahr vollendet haben  
können vom Vorstand unter Anhörung des Ehrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Ehrenrat**

Der Ehrenrat setzt sich aus den Ehrenmitgliedern zusammen.

Der Ehrenvorsitzende/die Ehrenvorsitzende wird durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes unter Anhörung des Ehrenrates gewählt.

## **§ 7 Geburtstage**

1. Ab dem 60. Lebensjahr werden alle 5 Jahre Glückwunschkarten an die aktiven/passiven Mitglieder verschickt, es sei denn, die Gratulation erfolgt auf andere Weise.
2. Bei Vorstandsmitgliedern, Turnratsmitgliedern und anderen Funktions-trägern erfolgt die Gratulation durch Vorstands- und/oder Abteilungsabordnung zum 60. und 65. Lebensjahr
3. Ab dem 70. Lebensjahr erfolgt die Gratulation durch eine Vorstands- und /oder Abteilungsabordnung (danach alle 5 Jahre).
4. Der Vorstand des Turnvereins ist berechtigt über die Regelungen Punkt 1 bis 3 hinaus, aus gegebenen Anlaß weitere Gratulationen vorzunehmen.

## **§ 8 Hochzeiten**

1. Grüne- und Silberne-Hochzeiten werden durch die Abteilungen geehrt.
2. Goldene Hochzeiten werden durch Vorstandsabordnung geehrt.

Dabei hat das zu ehrende Mitglied dafür Sorge zu tragen, daß der Vorstand rechtzeitig vom Termin in Kenntnis gesetzt wird.

## **§ 9 Beerdigungen**

Bei verstorbenen Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern wird eine Vereinsabordnung zu Beerdigungen gestellt, deren Art und Umfang möglichst mit den Hinterbliebenen abzustimmen ist.

## **§ 10 Ehrungen durch Fachverbände**

Nach Absprache mit dem jeweiligen Fachwart kann der Vorstand gemäß Ehrenordnung des entsprechenden Fachverbandes Ehrungen beantragen.

Ehrungen durch den DSB, LSB, KSB, den Turnkreis Holzminden, NTB und DTB fallen in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes.